

# **Benutzungs- und Gebührensatzung für das Gebäude „Alte Schmiede“ Bülow**

---

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) und der §§ 1 - 3, 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Bülow am 06.12.2011 nachfolgende Nutzungs- und Gebührensatzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Allgemeines**

- (1) Das Gebäude „Alte Schmiede“ befindet sich in der Schlosstraße in Bülow. Eigentümer ist die Gemeinde Bülow.
- (2) Für die Benutzung der „Alten Schmiede“, die damit verbundenen Anlagen - werden die in dieser Gebührensatzung festgesetzten Nutzungsgebühren erhoben.
- (3) Vereinen mit Sitz in der Gemeinde Bülow, sowie ortsansässigen Rentnergruppen, Kinder- und Jugendgruppen werden die Räumlichkeiten außer in den Fällen des § 3 (1) Buchstabe a unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
- (4) Für Sitzungen der Gemeindevertretung und der Feuerwehr sowie für Veranstaltungen, die durch die Gemeinde organisiert werden, wird keine Nutzungsgebühr erhoben.
- (5) Die Gebühr wird nach Abschluss der Nutzungsvereinbarung in voller Höhe fällig.

## **§ 2**

### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist der Nutzer der Räumlichkeiten in der „Alten Schmiede“ .
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebühren werden anhand des Nutzungsvertrages erhoben.

### **§ 3 Gebühren**

- (1) Die Benutzungsgebührenpauschalen betragen:
- |  |          |
|--|----------|
| a) für kulturelle Veranstaltungen mit Vergnügungscharakter |          |
| ohne gewerbliche Bewirtung                                 | 30,00 €  |
| mit gewerblicher Bewirtung                                 | 60,00 €  |
| b) für Einwohner der Gemeinde                              |          |
| ohne gewerbliche Bewirtung                                 | 30,00 €  |
| mit gewerblicher Bewirtung                                 | 60,00 €  |
| c) für Gemeindefremde                                      | 190,00 € |
- (2) Mit der Gebühr sind die üblichen Kosten für die Abnutzung, Heizung und Strom der Räume sowie der dazugehörigen Anlagen abgegolten.
- (3) Die Gemeinde verlangt bei Veranstaltungen gemäß § 3 Absatz 1, Buchstabe c eine Kautionshöhe von 250,00 €. Diese ist im Amt Crivitz eine Woche vor Nutzungsbeginn zu hinterlegen. Die Freigabe erfolgt durch Erklärung der Gemeinde.

### **§ 4 Sonstige Bestimmungen**

- (1) Die beabsichtigte Nutzung ist rechtzeitig beim Bürgermeister, seinem Stellvertreter oder einem Beauftragten anzumelden. Über die Vergabe wird nach zeitlichem Eingang bzw. nach Dringlichkeit entschieden.
- (2) Jede Veranstaltung ist in einem Nutzungsbuch einzutragen. Übergabe und Übernahme haben schriftlich zu erfolgen.
- (3) Die dem Nutzer überlassenen Räumlichkeiten und Einrichtungen sind nach Beendigung der Nutzung grundsätzlich durch den Nutzer zu reinigen und im ordentlichen Zustand zurückzugeben.

### **§ 5 Besondere Anordnungen**

- (1) Die Gemeinde behält sich das Recht vor, im Einzelfall besondere Anordnungen zu treffen.
- (2) Das Hausrecht obliegt dem Bürgermeister.

## § 6 Haftung

- (1) Der Nutzer haftet für alle Schäden und Verunreinigungen an und im Gebäude, an der Außenanlage und an den Einrichtungsgegenständen sowie für Schäden, die Dritten durch die Benutzung entstehen.
- (2) Der Nutzer verzichtet auf Schadensersatzansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Gemeinde.
- (3) Der Nutzer ist eigenverantwortlich für die Aufsicht und die Einhaltung des Satzungsinhaltes sowie der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen.

## § 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Bülow, d. 07.12.2011



K. Aurich  
Bürgermeister



29.11.2011\_leh

Datum der öffentlichen  
Bekanntmachung: 22.12.2011